

Die Gemeinde Blindheim erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende mit Schreiben des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau vom 2.6.1982 Nr. II/1-554/5-82 genehmigte

Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

- a) die Friedhöfe in den Gemeindeteilen Blindheim und Unterglauheim,
- b) die Leichenhäuser in den Gemeindeteilen Blindheim und Unterglauheim,
- c) die Leichentransportmittel,
- d) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Teil II

Die Friedhöfe

§ 3 Benutzungsrecht und Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht in den Friedhöfen zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (3) Totgeburten (Art. 6 BestG) müssen in eigenen Gräbern beigesetzt werden.
- (4) Die Friedhöfe werden von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

Teil III

Die Grabstätten

§ 4 Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber (Einzelgrabstätten),
- b) Familiengräber (Wahlgrabstätten).

§ 5 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach den Friedhofsplänen (Belegungsplänen) der Gemeinde. In ihnen sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend numeriert.

§ 6 Reihengräber (Einzelgrabstätten)

- (1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 26) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (3) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
- (4) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 7 Familiengräber (Wahlgrabstätten)

- (1) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer von 20 bzw. 10 Jahren (§ 26) verliehen.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.
- (4) Jedes Familiengrab besteht aus 2 bis 4 Grabstellen.
- (5) Familiengräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis der Gemeinde als Gräfte ausgemauert werden. Die in den Gräften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein.

§ 8 Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet sein.
- (3) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (4) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden.
- (5) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 7).

(6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden durch Beauftragte der Gemeinde ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt

		bei Vertiefung für Doppelbelegung
bei Kindern bis zu 2 Jahren	0,80 m	1,30 m
bei Kindern bis zu 7 Jahren	1,10 m	1,60 m
bei Kindern bis zu 12 Jahren	1,30 m	1,80 m
bei Erwachsenen	1,80 m	2,30 m

(3) Zwischen den einzelnen Gräbern ist eine Erdschicht von mindestens 0,60 m Dicke zu belassen. Werden Reihengräber oder Familiengräber angelegt, so kann die Zwischenschicht auf 0,30 m verringert werden.

(4) Die Länge eines Begräbnisplatzes eines Erwachsenen beträgt einschließlich des Zwischenweges 2,50 m, die Breite beträgt 1,50 m. Bei Reihengräbern beträgt die Länge 2,20 m und die Breite 0,80 m.

(5) Die Länge und Breite der Gräber für Kinder bemisst sich nach der Größe der Särge.

(6) Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,50 m.

§ 10 Rechte an Grabstätten

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden der Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten ein Urkunde ausgestellt wird.

(4) Das Grabbenutzungsrecht (Absatz 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zuläßt.

(5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

§ 11 Umschreibung des Benutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsrechte eine Urkunde.

§ 12 Verzicht auf das Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

§ 13 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 14 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten.
- (2) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (3) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 11 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.
- (4) Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.

(5) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(6) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 32 dieser Satzung (Ersatzvernahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 15 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

§ 16 Herrichten und Pflege der Grabstätten

(1) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind den Gesamtcharakter der Friedhöfe und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen.

(3) Die Grabstätte ist nach Ablauf des Nutzungsrechts abzuräumen.

(4) Die Errichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeindeverwaltung.

§ 17 Grabmalgestaltung

(1) Jedes Grabmal muß für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen.

(2) Die Grabmale dürfen die Friedhöfe nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Sie dürfen nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder die Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.

- (3) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde der Friedhöfe entsprechen.

§ 18 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Bei der Errichtung von Grabdenkmälern sind die Bestimmungen des von Bundesinnungsverband des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks erarbeiteten Merkblatts für die Standsicherheit von Grabdenkmälern zu beachten.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, daß sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem sicheren Zustand befinden. Ergeben sich Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.
- (4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

Teil IV

Die Leichenhäuser

§ 19 Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser dienen der Aufbahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden, und zur Aufbahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in den Leichenhallen aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu den Aufbahrungsräumen. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einen gesonderten Raum untergebracht.

- (3) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.
- (4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der Bestattungsverordnung.
- (6) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

§ 20 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von 3 Stunden nach dem Tode in das zuständige Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 13 bis 6 Uhr zählen dabei nicht.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebiets überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das zuständige Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 3 Stunden überführt wird.

Teil V

Leichentransportmittel

§ 21 Leichentransport

- (1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes die Gemeinde mit ihren Leichentransportmitteln (Leichenwagen, Bahren) oder ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.
- (2) Auf Antrag eines Hinterbliebenen kann der Leichenwagen auch zu Überführungen nach auswärts oder zur Einbringung eines außerhalb des Gemeindegebietes Verstorbenen sowie zur Überführung von den Leichenhäusern zum Bahnhof bereitgestellt werden.

Teil VI

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 22 Leichenwärter

- (1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.
- (2) Ausnahmen von der Inanspruchnahme des Leichenwärters bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

§ 23 Leichenträger

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen sowie die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten werden von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Gemeinde auf Antrag von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals Befreiung erteilen.

Teil VII

Bestattungsvorschriften

§ 24 Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (2) Das Grab muß spätestens 36 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

§ 25 Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Eine Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofswärters zum Grabe geleitet.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluß der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 26 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene über 10 Jahre 20 Jahre, für Verstorbene bis zu 10 Jahren 10 Jahre.

§ 27 Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde von gemeindlichen Friedhofspersonal vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September bis Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.
- (2) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- (5) Abweichend von Absatz 1 kann die Gemeinde, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

Teil VIII

Ordnungsvorschriften

§ 28 Besuchszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen der Friedhöfe angeschlagen.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

§ 29 Verhalten in den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde der Orte entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten (Verbote siehe § 31 dieser Satzung).

§ 30 Arbeiten in den Friedhöfen

- (1) Arbeiten in den Friedhöfen, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn gegen die **Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.**
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

- (3) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (4) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (5) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (6) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus den Friedhöfen verwiesen werden.

§ 31 Verbote

In den Friedhöfen ist verboten:

1. Tiere, insbesondere Hunde mitzunehmen,
2. zu rauchen und zu lärmen,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 30 Abs. 4 ausgeführt werden.
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilsuhalten,
5. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
7. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
8. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
9. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

Teil IX

Schlussbestimmungen

§ 32 Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 33 Haftungsausschluß

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht setzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 34 Zuwiderhandlungen

Mit Geldbuße bis zu 1.000,- DM wird bestraft, wer den Vorschriften der §§

- 3 (Benutzungsrecht und Verwaltung)
- 3 (Aschenbeisetzungen (Urnengräber))
- 14 (Pflege und Instandhaltung der Gräber)
- 15 (Gärtnerische Gestaltung der Gräber)
- 16 (Herrichten und Pflege der Grabstätten)
- 17 (Grabmalgestaltung)
- 18 (Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern)
- 20 (Benutzungszwang)
- 27 (Leichenausgrabung und -umbettung)
- 29 (Verhalten in den Friedhöfen)
- 30 (Arbeiten in den Friedhöfen)
- 31 (Verbote)

zuwiderhandelt (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung, § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt
 - a) für den Friedhof im Gemeindeteil Unterglauheim an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft,
 - b) für den Friedhof in Blindheim nach Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Blindheim und der Kirchenstiftung Blindheim über den Betrieb des Friedhofs.
- (2) Die Friedhofsatzung vom 4.8.1968 der ehemaligen Gemeinde Unterglauheim tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

Blindheim, den 8.6.1982

Heider
Heider, 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Blindheim erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

§ 1

§ 7 Abs. 2 der Satzung vom 08. Juni 1982 (Amtsblatt der VG Höchstädt Seite 90/1982) erhält folgende Fassung:

"(2) Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer von 20 bzw. 10 Jahren (§ 26) verliehen. Der Wiedererwerb des Benutzungsrechts an einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist ist wahlweise

- a) bei Grabstätten mit einer Ruhefrist von 20 Jahren auf die Dauer von 20, 10 oder 5 Jahren,
- b) bei Grabstätten mit einer Ruhefrist von 10 Jahren auf die Dauer von 10 oder 5 Jahren

zulässig."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blindheim, den 12. Sep. 1987



Gump
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt amtlich bekanntgemacht. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Donau-Rundschau (Teil der Donau-Zeitung) vom 20. November 1987 hingewiesen.

Höchstädt a.d. Donau, den 23. November 1987
Verwaltungsgemeinschaft

Kornmann
Kornmann
Gemeinschaftsvorsitzender



Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Blindheim folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 8. Juni 1982 in der Fassung vom 12. September 1987 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Buchstabe c) angefügt:

c) Urnengräber

2. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Urnengräber werden in Unterglauheim in der südöstlichen Ecke des Friedhofs und in Blindheim im neuen Friedhofsteil in der ersten freien Reihe im Anschluss an die bisherigen Gräber angelegt. Die Abmessungen (Länge und Breite) betragen 90 cm auf 80 cm, wobei in der Breite nur 60 cm genutzt werden dürfen. Ein Urnengrab darf gleichzeitig mit maximal vier Urnen belegt werden.

3. § 9 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Beisetzungstiefe für Urnen wird auf 80 cm festgelegt.

4. In § 26 wird folgender Satz 2 angefügt:

Die erstmalige Ruhefrist für Urnengräber beträgt 20 Jahre, danach sind auch Verlängerungen um 10 Jahre möglich. Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Bestattung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blindheim, den 10.11.2010

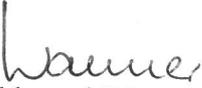

Gump
1. Bürgermeister der
Gemeinde Blindheim



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 26. November 2011 in der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Wochenzeitung extra vom 8. Dezember 2010 hingewiesen.

Höchstädt a.d.Donau, den 9. Dezember 2010
Verwaltungsgemeinschaft


Hildegard Wanner
Gemeinschaftsvorsitzende



Verteiler:

- 1) Landratsamt Dillingen a.d.Donau
- 2) Gemeinde Blindheim
- 3) Kämmerei
- 4) Friedhofsverwaltung VG
- 5) Ortsrecht VG
- 6) Zum Akt 554/44